

Der deutsche Ladenschluss – und wieder kein endgültiges Ende?

Ein Kommentar

8

Uwe Chr. Täger

Die Bundesregierung plant im Rahmen ihrer Reformaktivitäten wieder einmal eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten am Samstag bis 20.00 Uhr. Einige Bundesländer (wie Hamburg, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Sachsen) schlagen über den Bundesrat sogar eine vollständige Aufhebung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten vor. Vornehmlich die Gewerkschaft ver.di als Vertretung des Verkaufspersonals im Einzelhandel plädiert für eine Beibehaltung der derzeitigen Ladenschlusszeiten, um u.a. das Verkaufspersonal vor den Belastungen überlanger abendlicher Öffnungszeiten zu schützen und auch dem Vordringen von großflächigen Betriebstypen des Einzelhandels Einhalt zu gebieten.

Auch wenn sich die Debatte der Ladenschlusszeiten infolge der unterschiedlichen Wertung der Betroffenheit in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen weitgehend einer rationalen Diskussion entzieht, so soll doch noch einmal ein erneuter Versuch einer differenzierenden Argumentation aus handelsforscherischer Sicht unternommen werden.

Es wird in der derzeitigen Debatte grundsätzlich übersehen, dass bei der Kodifizierung des damaligen Ladenschlussgesetzes im Jahr 1956 die bestimmenden politischen Zielsetzungen, nämlich einen umfassenden Arbeitsschutz vor zu langen Arbeitszeiten und die Gewährung einer zusammenhängenden Ruhe- bzw. Arbeitspause für das Verkaufspersonal gesetzlich zu verankern, im Verlauf der letzten 40 Jahre von zahlreichen und speziellen Gesetzeswerken des Arbeitnehmerschutzes übernommen wurden und viel wirkungsvoller wahrgenommen werden, als dies das derzeitige Ladenschlussgesetz vermag.

Das oft als »Grundgesetz des Arbeitnehmerschutzes« titulierte Ladenschlussgesetz hat daher seine ordnungspolitische Funktion des Schutzes des Verkaufspersonals vor allem deshalb im Alltag verloren, weil die Organisation und Planung der sehr individuellen Arbeitszeiten des Verkaufspersonals in den verschiedenen Typen von Verkaufsstellen im Einzelhandel sich nicht mehr nach dem Beginn oder dem Ende der Ladenöffnungszeiten orientieren. Die sehr unterschiedlichen Arbeitszeiten des Verkaufspersonals werden z.B. häufig nach der Frequenz der Kunden im Verlauf des Tages in Zusammenarbeit mit dem Personal und der Arbeitnehmervertretung festgelegt, d.h. es gibt keine Entsprechung mehr zwischen den Ladenöffnungszeiten der Verkaufsstellen im Einzelhandel auf der einen Seite und den Arbeitszeiten der unter-

schiedlichen Gruppen von Verkaufspersonal in den verschiedenen Betriebstypen des Einzelhandels (wie kleine und mittlere Fachgeschäfte, Verbraucher- und Fachmärkte, Discountgeschäfte) auf der anderen Seite. Diese Fiktion der Synchronisierung von Ladenöffnungszeiten und Arbeitszeiten des Verkaufspersonals ist durch die hohe Strukturdynamik im Einzelhandel in den letzten 30 Jahren nicht mehr vorhanden.

Auch wenn es im Verlauf des nächsten Jahres zu einer weiteren, schleichenden Liberalisierung oder zu einer völligen Aufhebung der werktäglichen Ladenschlusszeiten kommen sollte, so würden diese Aktivitäten zu keiner spürbaren Änderung der Marktstrukturen des Einzelhandels führen. Mit der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 20.00 Uhr am 1. November 1996 von Montag bis Freitag hat sich die sog. Strukturdynamik im Einzelhandel zwar geringfügig beschleunigt, die wesentlichen Einflussfaktoren für die unverändert hohe Strukturdynamik in der deutschen Distribution liegen aber nicht in den verschiedenen Bereichen der handelsrelevanten Liberalisierung wie die Öffnungszeitregelungen, sondern in der allgemeinen Wettbewerbsverfassung und der daraus resultierenden Leitmaxime des störungsfreien Leistungswettbewerbs in der Warendistribution.

Die strukturellen Wirkungen einer Verlängerung des gesetzlichen Ladenschlusses werden generell überschätzt. Es sind viel-

fach andere Kernfaktoren des Distributionswettbewerbs, die z.B. zu einer rückläufigen Entwicklung der Beschäftigung im Einzelhandel oder zu einem vermehrten Ausscheiden insbesondere von kleineren, inhabergeführten Einzelhandelsunternehmen aus dem Wettbewerb geführt haben. Die Wirkungsintensität eines liberalisierten Ladenschlusses auf die Wettbewerbsdynamik im Einzelhandel ist weitaus geringer als z.B. der Markteintritt marktstarker ausländischer Einzelhandelsunternehmen in den deutschen Markt oder der von den großen Markenherstellern oder marktführenden Handelsunternehmen forcierte und stark werbegestützte Preiswettbewerb.

Ein zunehmender Teil der jüngeren Konsumenten – vor allem in den Ballungsräumen – nutzt und fordert die abendlichen Öffnungszeiten, um in den von ihnen präferierten Läden z.B. in den sog. Szenevierteln auch zu ungewöhnlichen Zeiten »shoppen« gehen zu können. Darüber hinaus bevorzugt eine zunehmende Zahl von erwerbstätigen Verbrauchern eindeutig die verlängerten Ladenöffnungszeiten am Abend. Ein immer größer werdender Anteil von Nahrungsmitteln wird von den Berufstätigen in SB-Lebensmittelmärkten und -Verbrauchermärkten mit Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr eingekauft. Dies gilt insbesondere für Food-Geschäfte, die sich durch einen wohnortnahen Standort mit günstigen Parkplatzmöglichkeiten auszeichnen und einen bequemen Einkauf in Form eines tiefen und breiten Sortiments mit attraktivem Frischwarenangebot bieten. Viele dieser SB-Lebensmittelmärkte konnten in den letzten Jahren u.a. infolge ihrer abendlichen Öffnungszeiten ihre Umsätze merkbar erhöhen

Über 20.00 Uhr hinausreichende abendliche Ladenöffnungszeiten werden keine oder nur minimale Umsatz- oder Marktanteilsverlagerungen zwischen den konkurrierenden kleineren und größeren Verkaufsstellen oder Betriebsformen zur Folge haben. Zum einen werden nur sehr wenige großflächige Geschäfte bzw. großflächige Betriebstypen des Einzelhandels länger als 20.00 Uhr öffnen, da die abendlichen Zuschläge auf die Lohnentgelte des Verkaufspersonals die Personal- bzw. Betriebskosten der sog. Verkaufsbereitschaft am späten Abend stark erhöhen werden, d.h. die großflächigen und öffnungsaktiven Geschäfte geraten mit Öffnungszeiten über 20.00 Uhr hinaus in eine spürbare Kostenfalle. Im Fall einer vollständigen Aufhebung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten an Werktagen werden daher nur sehr wenige großflächige Verbraucher- bzw. Fachmärkte oder SB-Warenhäuser oder City-Warenhäuser ihre Pforten öffnen. Allerdings werden diese wettbewerbsaktiven Verkaufsstellen zu besonderen Ereignissen abendliche Öffnungszeiten verstärkt anbieten (wie in der Vorweihnachtszeit oder zu Stadtfesten).

Es wird in den nächsten Jahren zweifelsohne zu einer Erhöhung von Einzelhandelsumsätzen in den verschiedenen

Typen von innerstädtischen und außerstädtischen Einkaufszentren und sonstigen agglomerativen Standortlagen des Einzelhandels kommen. Infolge ihrer gestiegenen Angebotsattraktivität, aber auch ihrer verlängerten abendlichen und samstäglichen Ladenöffnungszeiten werden sie eine hohe Sogwirkung insbesondere auf die jüngeren und mobilen Konsumenten ausüben. Dabei werden zweifelsohne diejenigen Einkaufszentren an Marktterrain gewinnen, die einen interessanten Branchen- und Sortimentsmix sowie eine günstige Anbindung an den öffentlichen und an den Individualverkehr bieten. Die über 20.00 Uhr hinaus verlängerten Ladenöffnungszeiten werden vermutlich zu einer Verstärkung der Attraktivität von derartigen Einzelhandels-Agglomerationen führen.

Die Bedeutung derartiger Großzentren wird in den nächsten Jahren aber auch zunehmend davon abhängen, inwieweit es dem jeweiligen Center-Management gelingt, auch kleinere, stark personengeprägte Verkaufsläden in derartige Zentren wirkungsvoll einzubinden. Der Besatz mit gleichartigen Filialgeschäften mit ihren einheitlichen Warenprofilen birgt die Gefahr der Uniformität in sich. Um dieser zu begegnen, werden sich die Einkaufszentren mehr und mehr um notwendige »Farbtupfer« in ihren Waren- und Outlet-Angeboten kümmern müssen. Es ist zu vermuten, dass auch der strenge und vertraglich verankerte Gleichklang von abendlichen Ladenöffnungszeiten dann ins Wanken kommt, wenn dadurch die langfristige Existenz der inhabergeführten Geschäfte in diesen Zentren gefährdet wird. Dieser Gleichklang ist in vielen Einkaufszentren schon bei den morgendlichen Öffnungszeiten nicht mehr gewahrt, um Personalkosten zu sparen.

Der damals im Jahr 1956 für das Ladenschlussgesetz zu bejahende Gesetzestenor, nämlich der schon erwähnte Schutz des Verkaufspersonals vor zu langen Arbeitszeiten und vor Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen, ist – wie schon erwähnt – im Verlauf der letzten 30 Jahre mehr und mehr von anderen, stärker wirkenden Arbeitnehmerschutzgesetzen abgelöst worden. Darüber hinaus kann das im Handel schon weit verbreitete Instrument der Betriebsvereinbarung dafür viel effizienter genutzt werden, z.B. älteres Verkaufspersonal oder alleinerziehende Verkäuferinnen vor überlangen und spätabendlichen Arbeitszeiten wirksam zu schützen, da diese Betriebsvereinbarungen die speziellen Gegebenheiten »vor Ort« viel besser und umfassender als die starren Regeln des Ladenschlussgesetzes berücksichtigen können.

Eine weitere Liberalisierung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten insbesondere in den »späteren« Abendzeiten wird vor allem von denjenigen kleineren Einzelhandelsunternehmen mehr und mehr gefordert und gewünscht, die ihre Verkaufsläden in sog. Szenevierteln (wie in den sog. Altstädten) haben, in denen insbesondere am Abend und

in Ferienzeiten eine hohe Frequenz von auswärtigen bzw. ausländischen Besuchern herrscht. In diesen Kleinstläden mit z.T. sehr unterschiedlichen und innovativen Waren- und Leistungsprofilen sind meist keine abhängigen Beschäftigten tätig. Diese vorwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen, die schon standort- und leistungsprofilbedingt nicht in direkter Konkurrenz mit den kleinen und mittleren Unternehmen des Facheinzelhandels oder mit den großflächigen Betriebstypen der Großunternehmen des Einzelhandels stehen, würden in ihren Wettbewerbsaktivitäten durch flexibler handhabbare Ladenschlusszeiten spürbar begünstigt, was auch zu einer Stärkung der Wettbewerbsposition und der langfristigen Existenz dieser stark personengeprägten Unternehmen führen könnte.

Wenn es auch zurzeit nicht danach aussieht, dass der Anachronismus eines gesetzlich geregelten Ladenschlusses vollständig aufgehoben oder beseitigt wird, so sollten doch die in der Diskussion gemachten Aussagen über die Wirkungsintensität eines weiter liberalisierten Ladenschlusses umfassender und differenzierter überprüft und objektiviert werden (vgl. Täger et al. 1995; Täger 2000). Der deutsche Einzelhandel mit seiner weltweit anerkannten Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Vielfalt an kleineren und größeren Geschäfts- und Betriebstypen würde sich im Zuge einer spürbaren und radikalen Liberalisierung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten noch stärker den Bedürfnissen der Konsumenten öffnen können. Auch auf diese Weise kann der Einzelhandel dazu beitragen, die oft beklagte Kaufzurückhaltung vieler Konsumenten in den nächsten Jahren merkbar zu stimulieren. Dabei geht es nicht um eine Ausweitung der effektiven Öffnungszeiten und Minderung des Arbeitsschutzes des Verkaufspersonals, sondern um mehr Flexibilität in der Leistungsbereitschaft der Einzelhandelsverkaufsstellen und um eine verbrauchergerechte Verschiebung der »Öffnungszeitenfenster« insbesondere auch für kleinere, sehr personengeprägte Einzelhandelsgeschäfte.

Literatur

- Täger, U.Chr., K. Vogler-Ludwig, S. Munz (1995), *Das deutsche Ladenschlußgesetz auf dem Prüfstand*, Berlin und München.
Täger, U.Chr. et al. (2000), *Effekte der Liberalisierung des deutschen Ladenschlußgesetzes auf den Einzelhandel und auf das Verbraucherverhalten. Eine empirische Bestandsaufnahme*, München.